

VFD-NRW · Postfach 3306 · 52120 Herzogenrath

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen z. Hd. Herrn Wilhelm Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 13/4700 Vereinigung der Freizeitreiter u. -fahrer in Deutschland

Landesverband NRW e.V.

Geschäftsstelle 52134 Herzogenrath Weststraße 33

Tel. 02407/918787 Fax 02407/918788 E-Mail Schmitz.Printmedien@t-online.de

Herzogenrath, den 24.1.2005

Stellungnahme zur Änderung des Landschaftsgesetzes im Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen für die prompte Zusendung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Landschaftsgesetzes, Drucksache 13/6348 bedanken!

Ich habe versucht, in der Kürze der mir verbliebenen Zeit, das Anliegen der Reiter und Gespannfahrer und die damit einhergehenden Vorschläge zur Gesetzesänderung, so kurz und präzise zu fassen wie möglich; damit unser Bundesland Nordrhein-Westfalen die Chance erhält, reittouristisch wieder attraktiv zu werden.

Seit über 30 Jahren vertritt die VFD als zweitgrößter Reiterverband Deutschlands die Interessen der Gelände- und Wanderreiter und -fahrer, einer stetig wachsenden Bevölkerungsgruppe, deren ökonomische Kraft und positive Auswirkung auf den ländlichen Raum auch von Nordrhein-Westfalen nicht mehr unterschätzt sondern mit einer zeitgemäßen, liberalen Reitgesetzgebung Rechnung getragen werden sollte.

Da unser Verein satzungsgemäß in besonderer Weise dem Tierund Naturschutz verpflichtet ist, begrüßen wir selbstverständlich die Ziele und Grundsätze wie sie in dem neuen Gesetz zum Ausdruck kommen, da eine nachhaltige Nutzung der Kulturlandschaft sowie eine Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auch im ureigensten Interesse von Pferdehaltern,



Gespannfahrern und ganz besonders der Wanderreiter liegt. Denn neben dem Erlebnis des Reitens und Fahrens in der Landschaft an sich, nimmt der Reiter die Veränderung der Landschaft auf andere Weise als alle anderen Naturnutzer wahr. Verbaute Räume, zersiedelte Landschaften und Übererschließung mit Straßen bilden für Reiter zunehmend unüberwindbare Hindernisse. Durch den Partner Pferd werden alle Beschädigungen der Natur (auch und besonders Haushaltsmüll und Bauschutt auf Wald- und Feldwegen) stärker ins Bewusstsein gerückt, und das Erleben der Natur wird in zunehmendem Maße getrübt und eingeschränkt.

Während Autofahrer, Radfahrer, Skater etc. neue Straßen als positiv empfinden, erlebt der Reiter sie als Behinderung und Gefährdung.

Das tatsächliche Ausmaß der Veränderungen und Zerstörungen unserer Landschaft dringt uns Pferdeleuten dadurch in seiner Gesamtheit viel eher und tiefer ins Bewusstsein und dürfte das Umweltverhalten vieler Reiter prägen.

Da das Nutzen des Pferdes als Reit- und Fahrpferd auf Waldund Feldwegen darüber hinaus weder Lärm noch Abgase erzeugt und für das Pferd selbst auch die artgemäße Beschäftigung darstellt, möchten wir diese Form des Naturerlebens auch unter diesem Aspekt möglichst erhalten und bieten Ihnen hiermit unsere Mitarbeit, in die unsere langjährige Erfahrung zu diesem Themenkreis einfließt, für diese Gesetzesnovellierung zu

§ 2 d Erziehung, Bildung und Information, §3 a Allgemeine Pflichten, Satz 2, zweiter Teil an.

Darüber hinaus bitten wir darum, folgende Änderungen/Ergängzungen in den Gesetzestext aufzunehmen:

Einfügen in §11 Abs. 4 Satz 1:

 einem/einer Vertreter/in der Vereinigung der
 Freizeitreiter in Deutschland, Landesverband
 Nordrhein-Westfalen e.V. "Verband der Gelände-,
 Wanderreiter und Fahrer".

Die Vereinigung der Freizeitreiter in Deutschland (VFD) setzt sich seit über 30 Jahren für ein umweltverträgliches Reiten in freier Natur ein. Der Zweck des Vereins ist ins Besondere die Förderung des Breitensports Freizeitreiten und



die Pflege des Kulturgutes Pferd und widmet sich den Belangen der Erholung in der freien Landschaft (siehe auch oben).

2. § 50 (2) Das Reiten im Walde ist auf allen Straßen und Wegen auf eigene Gefahr gestattet. Aus wichtigen Gründen können auf Antrag bei der Unteren Landschaftbehörde einzelne Wege oder Gebiete mit hohem Reitaufkommen (Ballungsgebiete und Ballungsrandzonen mit mehr als 1000 Einwohnern je km²) für Reiter gesperrt werden. Eine Sperrung ganzer Gebiete ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein ausreichendes Reitwegenetz ausgewiesen wird. Für die Wegeeigentümer besteht eine Ausweisungsund eine Markierungszeichnungsduldung. Die Benutzung von Wanderpfaden sowie Sport- und Lehrpfaden ist für Reiter verboten.

Die bisherige Praxis hat zu einer wohl vom Bundesgesetzgeber nicht gewollten Umkehrung des Bundeswaldgesetzes geführt, nach welchem auch das Reiten im Wald auf allen Wegen erlaubt ist. Erfahrungen in Bundesländern wie z.B. Bayern, Rheinland-Pfalz oder seit 2004 auch Brandenburg haben zu recht liberalen Lösungen geführt. Wissenschaftliche Arbeiten belegen seit Jahren einwandfrei, dass Reiten in der freien Natur eine ökologisch verträgliche Sportart ist und für andere Erholungssuchende keine wirkliche Gefährdung ausgeht.

Seit den 70er Jahren hat sich das Reiten von einer elitären Sportart zum Breitensport gewandelt. Das ehemals landwirtschaftliche Nutztier wird heute fast ausschließlich als Reit- und Fahrpferd zur Erholung und im Freizeitsport genutzt und ist zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor geworden. Viele kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe haben nur durch die Pferdehaltung als zusätzliches Standbein eine Überlebenschance, die sie nur bewahren können, wenn ein liberales Reitgesetz den Erholungssuchenden eine stressfreie und attraktive Ausreitmöglichkeit bietet.

Unsere bisherige Erfahrung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweisung von Reitwegen hat gezeigt, dass die Unteren Landschaftsbehörden durchweg mit dieser Aufgabe sowohl in ihrer Qualifikation, der Personalausstattung als auch in ihren finanziellen Möglichkeiten völlig überfordert



sind. Denn zur Erstellung eines Reitwegekonzeptes gehören nicht nur verkehrsplanerische Kenntnisse sondern auch ein Basiswissen über das Fluchttier Pferd.

Gerade im Hinblick auf die angestrebte Verbesserung der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung ein entscheidender Schritt in die richtige Richtung.

## 3. § 50 Zufügen (8) Das Fahren mit Kutschen ist nur auf Straßen und Wegen gestattet.

Pferdegespanne sind von jeher ein Blickfang und eine Attraktion von der Hochzeitskutsche über die Geburtstagsfeier bis zum Festumzug. Dieser vielfältige Einsatz erfordert für die Sicherheit der Fahrgäste und der Zuschauer ein Höchstmaß an Zuverlässigkeit der Zugpferde.

Aus jungen und unerfahrenen Pferden werden nur durch gutes und ständiges Training sichere Zugpferde. Aus diesem Grund ist es vom Gesetzgeber geradezu unverantwortlich, die Kutschfahrer bei den heutigen Verkehrsverhältnissen auf die öffentlichen Straßen zu verweisen. Gerade in diesem Punkt müsste der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Es geht um eine relativ kleine Gruppe von Gespannfahrern sowie um die Mitbenutzung von Wegen, die sonst von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden, so dass besondere Schäden durch das Gespannfahren nicht zu erwarten sind.

Es wäre akzeptabel, wenn die Befugnis zum Kutschfahren von einer Fahrausbildung und dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht würde. In den Bundesländern Hessen und Bayern besteht diese Befugnis schon seit langem einschließlich der Benutzung der Waldwege.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen bei der Erstellung des Gesetzesentwurfes berücksichtigt werden können, und würden diese gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Vereingung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. VFD - Nordrhein-Westfalen

11 4. 5 97

Franz Schenzer (2. Vorsitzender)